

Wie viel Verantwortung trägt Europa für Armut und Hunger in Afrika?



Zum Recht auf Ernährung und zu den Regeln des Welthandels

Das Menschenrecht auf Ernährung ist völkerrechtlich festgeschrieben. Trotzdem leiden beispielsweise südlich der Sahara mehrere hundert Millionen Menschen unter akutem und chronischem Hunger. Ursache hierfür sind nicht nur nationale Verantwortlichkeiten der entsprechenden afrikanischen Staaten, sondern auch unfaire Handelsstrukturen, Rüstungsexporte, Landgrabbing und Klimaveränderungen. Da die europäischen Staaten ein erhebliches Maß an Mitverantwortung für die unzureichende Ernährungssituation in Afrika tragen, stehen sie in der Pflicht, Ansätze zur Beseitigung der Missstände zu entwickeln. Der „Marshallplan mit Afrika“ sowie die Errichtung von Eine-Welt-Universitäten sind in diesem Zusammenhang als positive Beispiele zu würdigen.



Brigitta Herrmann

Viele Menschen fragen sich, warum in unserer heutigen globalisierten und großenteils hochentwickelten Welt immer noch hunderte Millionen Menschen, insbesondere in Afrika, an Hunger leiden müssen. Warum nicht endlich genügend getan wird, damit wenigstens alle genug zu essen haben. Klar ist, dass es in vielen Ländern interne Probleme gibt, die zur schlechten Ernährungssituation großer Teile der

Bevölkerungen beitragen, wie zum Beispiel Kriege, Konflikte, ungeeignete politische Entscheidungen, Diskriminierung von Minderheiten. Weniger klar ist oft, wie die internationale Rechtslage bezüglich der Verantwortlichkeiten aussieht und welche Verantwortung und welche Möglichkeiten Europa hat, um zur Lösung der Hungerproblematik beizutragen.

kann die Nahrung angesehen werden, wenn „die Verfügbarkeit der Nahrung in Quantität und Qualität genügt, um den Ernährungsbedarf der Individuen zu decken; wenn sie frei von schädlichen Substanzen und kulturell akzeptabel ist. Der Zugang zu solcher Nahrung muss dauerhaft sein ...“¹

Auch die Pflichten, die sich aus diesem Menschenrecht auf Ernährung ergeben, hat das zuständige UN-Komitee in seinem Kommentar zu Artikel 11 des Sozialpakts erläutert. Da Staaten diejenigen sind, die die Menschenrechte beschlossen haben, müssen auch in erster Linie Staaten für die Umsetzung der Menschenrechte sorgen. Staaten sind zunächst verpflichtet, das Recht auf Ernährung zu beachten. Damit ist gemeint, dass sie die Möglichkeiten ihrer Einwohner, selbst durch eigene Anstrengung ihre Ernährung sicherzustellen, nicht beeinträchtigen dürfen. Sie dürfen also beispielsweise keine Ge-

Zur Rechtslage: Menschenrecht auf Ernährung

Es gibt ein international anerkanntes Menschenrecht auf Ernährung, auf das sich die Vereinten Nationen bereits in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im Jahr 1948 geeinigt haben. Völkerrechtlich verbindlich festgeschrieben wurde es in Artikel 11 im „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ (Sozialpakt). Dieser ist 1976 in Kraft getreten. Das zuständige UN-Komitee für wirtschaftliche, soziale und kul-

turelle Rechte hat die Inhalte dieses Rechts 1999 genau erklärt: „Das Recht auf ausreichende Ernährung ist realisiert, wenn jeder Mann, jede Frau und jedes Kind, allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu jeder Zeit physischen und ökonomischen Zugang zu ausreichender Nahrung oder zu Mitteln zu ihrer Beschaffung hat.“ Als ausreichend

¹ UN Economic and Social Council, Commission on Human Rights: General Comment 12: The right to adequate food (art. 11), Genf, 1999.